

8

Sanktionenrecht II:

# Strafvollzugsrecht

- Problem: Bedeutung der allgemeinen Strafzwecke im Vollzugsstadium?
  - Sind sie weitere implizite Ziele, sog. 'unbenannte' Vollzugsziele?
- Ausgangspunkt: Das Dreisäulenmodell der Strafrechtspflege
  - Gesetzgeber: Generalprävention
  - Richter (Strafzumessung): Schuldausgleich
  - Strafvollzug: Spezialprävention, Resozialisierung
- Klare Trennung nicht immer möglich; vergleichbare Zielkonflikte auch bei der Strafzumessung (§ 46 StGB)
- Dürfen also auch bei Vollzugsentscheidungen (z.B. über Freigang) Schulderwägungen berücksichtigt werden?

- Lösungsansatz: Unterscheidung von
  - Statusentscheidungen (nach StGB/StPO)
  - Gestaltungsentscheidungen (nach StVollzG'en)
- Statusentscheidungen reflektieren die (Tat- bzw. Strafzumessungs-) Schuld. Dabei finden die allgemeinen Strafzwecke Berücksichtigung.
- Gestaltungsentscheidungen dienen der Konkretisierung des Vollzugszieles und sind daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlich normierten Vollzugsziele zu treffen. Schuld-Sühne-Erwägungen und andere generalpräventive Aspekte wären in diesem Kontext systemwidrig.

- Problem: OLG Karlsruhe JR 1978, S. 213 ('KZ-Aufseher'-Fall): Die Schuldschwere darf im Hinblick auf generalpräventive Erwägungen ausnahmsweise berücksichtigt werden. Wenn "die Verhängung und Bemessung der Strafe anderen Zwecken dienen würde als ihr Vollzug", entstünde ein systematischer "Bruch".
- Diese Rspr. wurde in der Folge von anderen OLGs übernommen (Frankfurt, Nürnberg, Hamm, Stuttgart; Nachw. z.B. bei Laubenthal Rn. 181 ff., Kaiser/Schöch § 6 Rn. 38 ff.)
- BVerfG verwarf 1983 zwei Verfassungsbeschwerden. Die ausnahmsweise Berücksichtigung der Schuldschwere ist "von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden" (BVerfGE 64, S. 261 ff.). Mit der (einfachgesetzlichen) materiellen Rechtslage befasst sich das Gericht nicht.

- Dieses Zitat wird von der Praxis aufgegriffen und – ungeachtet vehementer systematischer Kritik aus der Wissenschaft – in den folgenden Jahren immer weiter fortentwickelt.
- Baden-Württemberg (1985) und Bayern (1987) erlassen Verwaltungsvorschriften, wonach bei Vollzugslockerungen und bei Urlaubsentscheidungen *stets* die Schwere der Tatschuld des Gefangenen sowie die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke zu berücksichtigen sind.
- Aus dieser Rechtsumbildung entwickelt sich eine generelle Rechtsanwendung *contra legem*. Die anfängliche Berücksichtigung in besonders schweren (Einzel-) Fällen mit lebenslanger Freiheitsstrafe wird auch auf Gefangene mit zeitiger Freiheitsstrafe und Jugendstrafe ausgedehnt.

- Nach 2000 gegenteilige Entwicklung der Rspr.
- OLG Frankfurt 2001:  
Mit dem Hinweis auf die Verteidigung der Rechtsordnung und die Schwere der Schuld darf ein Antrag auf Hafturlaub oder Ausgang nicht abgelehnt werden, weil § 2 S. 1 StVollzG "die allgemeinen Strafzwecke auf das Vollzugsziel der Resozialisierung beschränkt" hat (NStZ 2002, S. 53 ff.).
- BVerfG 2004:  
Nach der geltenden Rechtslage besteht keine Kongruenz zwischen materiellem Strafrecht und Strafvollzug. Das materielle Strafrecht koppelt zwar die Entscheidung über den Status des Strafgefangenen an die Schuld, gestaltet den Vollzug der Gefangenschaft aber schuldunabhängig aus (BVerfGE 109, S. 133 ff.).

- Das BVerfG weist in seiner Entscheidung noch auf einen weiteren Gesichtspunkt hin:
- Eine 'schulddifferenzierende Vollzugsgestaltung' würde das im StGB normierte Konzept der Einheitsfreiheitsstrafe unterlaufen
- "Der Gesetzgeber hat die nach dem Vergeltungsprinzip abgestuften, durch unterschiedliche Schwere der Vollzugsbedingungen charakterisierten Haftarten Haft, Gefängnis und Zuchthaus abgeschafft. Demzufolge finden Unrechtsgehalt der Tat und Schwere der Schuld nur in der Dauer der Freiheitsstrafe Ausdruck. Nachdem der Richter über diese Dauer entschieden hat, ist es der Vollzugsbehörde verwehrt, durch Ausgestaltung des Vollzugs eine nachträgliche vollzugseigene Strafzumessung zu betreiben."

## 8. System und Organisation des Strafvollzugs



- Verwaltung des Strafvollzugs ist (und war auch vor der Föderalismusreform) Ländersache
- Verwaltung einer Justizvollzugsanstalt
  - Leitung
  - Hauptgeschäftsstelle (für Personalverwaltung)
  - Vollzugsgeschäftsstelle
  - Zahlstelle (insbesondere auch Verwaltung der Gelder und Konten der Gefangenen)
  - Sicherheitsdienst
  - Arbeitsverwaltung
  - Wirtschaftsverwaltung
  - Bauverwaltung

- Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit von Vollzugsanstalten (§ 20 JVollzGB I)
- Gesetzliche Trennungsgrundsätze (§ 4 JVollzGB I)
  - Frauen / Männer (Abs. 1)
  - U-Haft (Abs. 2)
  - Sicherungsverwahrung / Freiheitsstrafe (Abs. 3)
  - Jugendliche / Erwachsene (Abs. 4, 5; vgl. §§ 90, 92 JGG)
- Innerhalb dieser Gruppen weitere Differenzierung
  - Geschlossener / *halboffener* / offener Vollzug (§§ 5 JVollzGB I, 7 JVollzGB III)
  - Behandlungsbedarf (§ 5 Abs. 1 JVollzGB I)

- Weitere Zuweisungsgrundsätze
  - Sicherheit
  - Vollzugsdauer
  - Alter
- Besondere Mutter-Kind-Einrichtungen (§ 10 JVollzGB I)
- *Nicht (!) zu verwechseln mit dem (individuellen) Vollzugsplan (§ 5 JVollzGB III)*

# Vollstreckungsplan

Ifd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk nach § 24 StVollstrO:  Landgerichtsbezirk  Amtsgerichtsbezirk	Freiheitsstrafen (außer reine Ersatzfreiheitsstrafen) wegen Straßenverkehrsdelikten, wenn keine Vorstrafe oder Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer Sexualstraftat vorliegt	sonstige Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von							Ifd. Nr.
			bis 6 Monate	mehr als 6 Monate bis 1 Jahr 3 Monate	mehr als 1 Jahr und 3 Monaten					
					bei Verurteilten unter 24 Jahren	bei Verurteilten im Alter von 62 und mehr Jahren	bei Verurteilten im Alter von einschließlich 24 bis einschließlich 61 Jahren,  die sich auf freiem Fuß befinden	die sich nicht auf freiem Fuß befinden und nicht wegen eines Verbrechens oder einer gefährlichen Körperverletzung verurteilt wurden und bei denen kein Ausschlussgrund nach Nummer 2.1.2 oder Nummer 3.1.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 7 JVollzGB III vorliegt	im Übrigen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1
3	Freiburg	Heimsheim			Offenburg	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kis-lau	Ulm	Freiburg	3
a)	Breisach		Waldshut-Tiengen Ast. Lörrach	Waldshut-Tiengen Ast. Lörrach						a)
b)	Emmendingen									b)
c)	Ettenheim									c)
d)	Freiburg		Waldshut-Tiengen Ast. Lörrach	Freiburg						d)

- §§ 12 f. JVollzGB I
  - Anstaltsleitung, § 13
  - Vollzugsbeamte
    - » § 12 Abs. 1: Die Aufgaben in den Justizvollzugsanstalten werden grundsätzlich von beamteten Bediensteten des Landes wahrgenommen.
    - » § 12 Abs. 2: Die Erledigung von nicht hoheitlichen Aufgaben kann freien Trägern und privaten Dienstleistern übertragen werden.
  - Allgemeiner Vollzugsdienst (§ 12 Abs. 4): Beaufsichtigung der Gefangenen, Betreuung, Versorgung und Teilnahme an Resozialisierung und Behandlung

- Fachdienste und weitere Tätigkeitsbereiche (§ 12 Abs. 4 bis 6)
  - Werkdienst (Führung der Anstaltsbetriebe und Ausbildung der Gefangenen)
  - Psychologischer Dienst
  - Sozialer Dienst (Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Schuldnerberater)
  - Pädagogischer Dienst (insbesondere Schule, berufl. Weiterbildung)
  - Medizinischer Dienst (Ärzte)
  - Seelsorger
  - Kriminologischer Dienst (§ 107 JVollzGB III)

- Personalstruktur des Strafvollzugs in Baden-Württemberg (2018)
- Strafvollzugspersonal (-stellen) insgesamt: 3.860,5 (Verhältnis Gefangene pro Stelle: ca. 1,9)
  - höherer Vollzugs-/Verwaltungsdienst: 59
  - Gehobener/mittlerer Vollzugs-/Verwaltungsdienst: 280,5
  - Ärzte, Psychologen, Seelsorger: 142,5
  - Sozialarbeiter: 140
  - Lehrer: 46,5
  - Allgemeiner Vollzugsdienst: 2.570,5 (Verhältnis 2,8)
  - Krankenpflegedienst: 24,5
  - Werkdienst: 463
  - Arbeiter: 33

- Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Gruppen außerhalb des Strafvollzugs zum Zwecke der Resozialisierung zusammenarbeiten
- § 16 Abs. 2 JVollzGB I: Zusammenarbeit mit (privaten) Dritten
- § 18 JVollzGB I: Anstaltsbeiräte
  - Mitwirkung bei Vollzugsgestaltung
  - Mitwirkung bei Gefangenenbetreuung
  - Anregungen, Verbesserungsvorschläge
  - Besichtigungs- u. Informationsrechte
  - Besuchsrecht in den Hafträumen
  - Überwachungsfreie Gespräche u. Schriftverkehr
  - Hilfe bei Eingliederung nach der Entlassung
  - Verschwiegenheitspflicht
- § 56 JVollzGB I: Strafvollzugsbeauftragte



- § 14 JVollzGB I
- "Den Gefangenen und Untergebrachten soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen. Die Gefangenen und Untergebrachten werden zur Mitarbeit ermutigt."
- Kein originäres Mitbestimmungsrecht
- Beteiligung an der Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen
- Erlangung sozialer Kompetenz, Einübung sozialverantwortlicher Verhaltensweisen, soll auch Prisonisierungstendenzen entgegenwirken
- Ergänzt die individuelle Gefangenenmitwirkung gem. § 3 Abs. 1 JVollzGB III

- § 15 JVollzGB I
  - (1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Hausordnung. Dabei soll die Gefangenenmitverantwortung gehört werden. In die Hausordnung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über
    1. die Besuchszeiten, die Häufigkeit und Dauer der Besuche,
    2. die Arbeitszeit, die Freizeit und Ruhezeit sowie
    3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.
  - (2) Die Hausordnung ist den Gefangenen in geeigneter Form zugänglich zu machen.
  - (3) Die Hausordnung oder zumindest Auszüge sollen in den Muttersprachen der wesentlichen Gefangenenengruppen der JVA vorliegen.

- § 107 JVollzGB III
  - (1) Der Strafvollzug ist fortzuentwickeln. Maßnahmen zur Behandlung der Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.
  - (2) Der Strafvollzug [...] wird regelmäßig durch den kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht.
- Sog. praxisorientierte Bedarfsvorschung
- Wissenschaftliche Begleitung der Vollzugspraxis, Durchführung von Evaluationsstudien (eigene oder externe Durchführung)
- Meist in den Ministerien angesiedelt, so auch in Ba.-Wü.
- Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden

## 9. Der Prozess des Strafvollzugs

- Neu: Grund- und Menschenrechte als oberste Gestaltungsmaxime (§ 2 Abs. 1 S. 1 u. 2 JVollzGB III)
- Angleichung des Vollzugs an die allgemeinen Lebensverhältnisse (→ *Angleichungsgrundsatz*, § 2 Abs. 2 JVollzGB III / § 3 Abs. 1 StVollzG).
- Vermeidung negativer Haftfolgen (Subkulturbildung, Prisonisierung, Haftanpassung, psychische und psychiatrische Folgen langer Haft, etc.); neu: expliziter Schutzauftrag vor Übergriffen (*Entgegenwirkungsgrundsatz*, § 2 Abs. 3 JVollzGB III / § 3 Abs. 2 StVollzG).
- Verpflichtung der Vollzugsbehörden, den gesamten Vollzugsablauf auf die Eingliederung und Resozialisierung auszurichten (*Resozialisierungsgrundsatz*, § 2 Abs. 4 JVollzGB III / § 3 Abs. 3 StVollzG)

alter Kernbereich

- Neu: Förderung der Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen und geeigneter Ausgleichsmaßnahmen (Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs auch im Strafvollzug, § 2 Abs. 5 JVollzGB III)
- Neu: Beachtung spezifischer Bedürfnisse inhaftierter Frauen u.a. in körperlicher, beruflicher, sozialer und psychologischer Hinsicht (§ 2 Abs. 6 JVollzGB III).